

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/3013

Universität zu Lübeck · Der Präsident Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck

Schleswig Holsteinischer Landtag Bildungsausschuss Die Vorsitzende Frau Anke Erdmann

Per Email

Der Präsident Prof. Dr. med. Peter Dominiak

Ratzeburger Allee 160 23562 Lübeck

Tel. +49 451 500 3000 Fax +49 451 500 3033

praesidium@zuv.uni-luebeck.de http://www.uni-luebeck.de

5. Juni 2014

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1724
Ihr Schreiben vom 16. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Erdmann,

zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie der Universität zu Lübeck die Möglichkeit einräumen, gegenüber dem Bildungsausschuss eine Stellungnahme zum o.g. Gesetz abzugeben. Hiervon mache ich im Namen der Universität zu Lübeck gerne Gebrauch.

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf sehr. In diesem Zusammenhang möchten wir besonders hervorheben, dass der Entwurf die im hochschulinternen Prozess aufgestellten Eckpunkte fast vollumfänglich erfüllt. Wir möchten uns außerdem beim Ministerium für Bildung und Wissenschaft dafür bedanken, dass zahlreiche Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 20. Dezember 2013 Berücksichtigung gefunden haben.

Nachfolgend möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf die Aspekte, die unserer Ansicht nach noch änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig sind, hinzuweisen:



1. Aspekte der Finanzen/Stiftungsvermögen/Wirtschaftsführung

1.1 Personalkostenobergrenze

Mit dem Stiftungsgesetz wird eine Personalkostenobergrenze (POK) eingeführt, die sich gem. § 4 Abs. 4 * auf Grundlage der Personal-Ist-Kosten des Vorjahres und der daraus resultierenden Beihilfeund Versorgungslasten bemisst. Eine derartige POK schränkt die Autonomie einer Hochschule sehr stark ein und führt zu einer aufwendigen und sehr unflexiblen Personalbewirtschaftung. Allein die Berechnung der POK und das Controlling der Einhaltung der POK bei Stellenbesetzungen führt zu einem erheblichen Aufwand, der zusätzliche Ressourcen bindet. Abgesehen davon sind die Schaffung neuer Stellen und Strukturen nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Die Universität zu Lübeck erkennt an, dass das Land im Rahmen einer gewissen Risikotragung insbesondere im Bereich der Beamten auf einer Deckelung der Personalkosten bestehen muss. Die Berechnung anhand einer Personal-Ist-Besetzung führt jedoch zu einer unangemessenen Einschränkung der Autonomie und Flexibilität in einem für die Hochschule sehr wichtigen Bereich.

In Anerkennung des mit der Einführung einer POK intendierten Zweckes der Risikominimierung und bei gleichzeitiger Schaffung eines möglichst flexiblen Rahmens für die Stiftungsuniversität zu Lübeck werden folgende alternative Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen:

Es wird eine pauschale Personalquote vom Globalbudget für alle Beschäftige (Angestellte und Beamte) eingeführt, die den aktuellen Personal-Ist-Bestand berücksichtigt, aber auch gleichzeitig einen Aufschlag für zukünftige Entwicklungen im Bereich des Personals enthält (Alternative 1). Innerhalb dieser Quote gibt es eine feste Kostengrenze für Beamte. Diese Kostengrenze für Beamte bemisst sich anhand des zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels vorhandenen Stellenplans für Beamte der Universität zu Lübeck.

Dieser Kompromissvorschlag verringert den bürokratischen Aufwand, der mit der im Gesetzesentwurf geregelten Berechnungsweise einhergeht, erheblich, behält aber gleichzeitig eine Deckelung der Personalkosten bei. Damit wird das Risiko des Landes auf ein kalkulierbares Maß eingedämmt. Die Stiftungsuniversität zu Lübeck erhält einen Freiraum in dem sie ihr Personal frei bewirtschaften kann. In Anbetracht der besonderen Risikotragung im Beamtenbereich wird im nunmehr unterbreiteten Vorschlag innerhalb der pauschalen Quote eine feste Grenze für Beamtenstellen anerkannt. Diese muss sich jedoch an dem zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels gültigen Beamtenstellenplan der Universität zu Lübeck orientieren und nicht an der Personal-Ist-Besetzung vom Vorjahr. Es handelt sich um Stellen, die das Land der Universität zu Lübeck bereits zuerkannt hat und über die

^{* §§} ohne Gesetzesangabe sind solche des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck



die Universität in ihrer alten Rechtsform auch noch verfügen könnte. Mit Rechtsformwechsel würde ihr allerdings die Möglichkeit entzogen, noch nicht besetzte Beamten-Stellen zu besetzen, was mit einer Schlechterstellung der Stiftungsuniversität gegenüber den anderen Hochschulen des Landes verbunden wäre.

Sollte jedoch die detailliert berechnete POK unumgänglich sein, regen wir zur Vereinfachung und Vermeidung umfangreicher und immer wiederkehrender Berechnungen der POK an, das Berechnungsergebnis für das Jahr 2013 für die folgenden Jahre fortzuschreiben (Alternative 2). Dabei sollte jedoch auch die Möglichkeit eingeräumt werden, die POK bei strukturellen Änderungen im Rahmen eines Dialoges mit dem Ministerium anzupassen. Die Personalquote innerhalb des Globalzuschusses liegt bei der Universität zu Lübeck mit gerade einmal 70 % vergleichsweise niedrig. Dies ist maßgeblich der Tatsache geschuldet, dass die Universität zu Lübeck in bestimmten Bereichen auf kostenpflichtige Dienstleistungen aus dem UKSH zurückgreift. So gibt es einen Kooperationsvertrag mit dem UKSH aus dem Jahr 2004, nach dem das UKSH für die Universität Aufgaben übernimmt, für die die Universität aktuell ca. 950.000 € zu zahlen hat. Die Universität wird spätestens mit Übergang des Facilitymanagementbereichs des UKSH auf eine Tochtergesellschaft im Rahmen des Immobilien-ÖPP zur Vermeidung von Umsatzsteuer die Dienstleistungen durch eigenes Personal erbringen müssen. Die erforderlichen Stellen kann die Universität dann als Stiftungsuniversität ausweisen. Für die Finanzierung des Personals können die freiwerdenden Mittel aus dem Kooperationsvertrag eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Personalkostenobergrenze ausreichend hoch bemessen ist bzw. angepasst wird.

Darüber hinaus wäre es auch für diese zweite Alternative wichtig, bei der Berechnung der POK den Beamtenstellenplan zu Grunde zu legen.

Vorstehende Ausführungen zu 1.1, einschließlich der Anpassung der Pauschalzuweisungen für Versorgungs- und Beihilfeleistungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 an den Stellenplan für Beamtinnen und Beamte, gelten sinngemäß für die Berechnung der Personalkostenobergrenze des aus dem Zuschuss für Forschung und Lehre finanzierten Personals am Universitätsklinikum (Artikel 2 Nr. 3).

1.2 Bewirtschaftungskosten/Vermögensübertragung

In § 3 Abs. 2 muss eine Formulierung aufgenommen werden, die klarstellt, dass die unentgeltliche Fortnutzung der Gebäude nicht von der Erstattung der Bewirtschaftungskosten befreit. Mit einer solchen Klarstellung werden Interpretationsräume vermieden, die später zu Diskussionen zwischen den Beteiligten führen könnten.



Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass das im Rahmen der letzten kameralen Haushaltsrechnung festgestellte Vermögen und das im Rahmen der Eröffnungsbilanz festgestellte Vermögen in der Höhe und in der Menge nicht identisch sein werden, da sich die Bewertungsmaßstäbe und Wertgrenzen nach LHO und HGB voneinander unterscheiden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1unterliegt die Stiftungsuniversität Lübeck hinsichtlich der Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel weiterhin der Fachaufsicht. Aus systematischen Gründen hätten wir es bevorzugt, von der Fachaufsicht des Landes befreit zu sein. Zugleich erkennen wir aber die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 an, wenn es tatsächlich nicht möglich sein sollte, Zuweisungen des Landes zu erhalten, ohne dabei gleichzeitig der Fachaufsicht zu unterliegen.

1.3 Sonstiges

Bislang gehen wir davon aus, dass studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Lehraufträge nicht unter den Anwendungsbereich der Personalkostenobergrenze fallen, da diese nicht über den Stellenplan/die Stellenübersicht geführt werden. Sollte dies nicht so sein, bitten wir diese Personengruppen von der Berechnung der Personalkostenobergrenze explizit auszunehmen.

In der Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 1 und 2 wird auf S. 49 auf § 110 LHO verwiesen. Dieser Paragraph ist jedoch im Gesetzeswortlaut des § 12 nicht aufgeführt.

2. Aspekte aus dem Bereich Personal

2.1 Neues Stiftungspersonal nach Rechtsformänderung

Das Gesetz sieht für Personal, welches zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels bereits an der Universität zu Lübeck beschäftigt war, eine Art Bestandsschutz vor. So werden diesem Personal nach § 9 Abs. 4 beispielweise gleiche Teilnahmemöglichkeiten an Aus- und Fortbildungen des Landes und seiner Einrichtungen gewährt, wie den übrigen Landesbediensteten. Ebenso wird es in Bewerbungsverfahren gegenüber den internen Bewerberinnen und Bewerbern gleich behandelt. Diese Regelungen begrüßen wir sehr, müssen aber gleichzeitig feststellen, dass das Stiftungspersonal, welches nach dem Zeitpunkt des Rechtsformwechsels an der Stiftungsuniversität eingestellt wird, von diesen Regelungen nicht erfasst ist. Gleiches - und mit viel weitreichenderen Folgen - gilt im Fall der Aufhebung der Stiftung. Denn nach § 13 Abs. 2 und 3 werden nur solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte beim Land wiederbeschäftigt, die zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels bei der Universität zu Lübeck beschäftigt waren.



Eine solche Regelung könnte aus unserer Sicht unter dem Aspekt des Übergangs der Fachaufsicht und der Dienstherrenfähigkeit vom Land auf die Stiftung dann nachvollzogen werden, wenn die Stiftungsuniversität völlig frei von begrenzenden Vorgaben bei der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten wäre. Die Stiftungsuniversität ist jedoch an die Personalkostenobergrenze gebunden, so dass das Risiko eines zu großen und zu teuren Personalbestands durch die Rechtsformänderung nicht zunimmt. Daher wäre es aus unserer Sicht auch nur konsequent, das aus Landesmitteln im Rahmen der Personalkostengrenze finanzierte Personal, insbesondere bei der Nutzung von Einrichtungen des Landes und der Beschäftigungssicherung, gleich zu behandeln oder anderenfalls auf eine Personalkostenobergrenze im Bereich der Angestellten zu verzichten.

Sollte an den unterschiedlichen Regelungen für Alt- und Neupersonal festgehalten werden, so bleibt zudem ein weiterer Aspekt unberücksichtigt und müsste einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. An den Universitäten gibt es durch den wissenschaftlichen Mittelbau klassischerweise einen relativ hohen Anteil an befristet Beschäftigten. Dabei sind innerhalb der im Wissenschaftszeitvertragsgesetz genannten Befristungsdauern auch mehrere aufeinander folgende befristete Beschäftigungsverhältnisse gängig. Bei einer erneuten Befristung eines zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels bereits an der Universität zu Lübeck beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiters stellt sich die Frage, ob diese Person unter den Bestandsschutz fällt oder nicht. Noch deutlicher wird das Problem bei Personen, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2014 endet und am 01. Januar mit der Stiftungsuniversität fortgeführt werden soll. Es bedarf also einer klarstellenden Regelung des Falles, dass auch solche Beschäftigungsverhältnisse unter den Bestandsschutz fallen, die im Rahmen einer weiteren Befristung bis einschließlich 31. Dezember 2014 bzw. den Zeitpunkt des Rechtsformwechsels ohne Unterbrechung fortbestehen oder durch einen neuen Arbeitsvertrag mit der Stiftungsuniversität fortgesetzt werden.

2.2 Einrichtung, Hebung und Senkung von Planstellen

Wir gehen davon aus, dass die Stiftungsuniversität zu Lübeck im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Wirtschaftsplanes ihren Stellenplan im Rahmen der Vorgaben der Personalobergrenze frei gestalten kann.

In diesem Zusammenhang bedarf es unserer Auffassung nach in der Begründung zu § 12 Abs. 3 einer dahingehenden Klarstellung, da im Gesetzestext des § 12 Abs. 3 auch § 49 LHO aufgeführt ist.

Wie jedoch mit einer unterjährigen Einrichtung, Hebung oder Senkung von Beamtenstellen zu verfahren ist, ist nicht ersichtlich. Wir regen daher die Aufnahme eines Satzes in § 9 Abs. 5 an, der klar-



stellt, dass die Stiftungsuniversität auch unterjährig und unter Beachtung der Personalkostenobergrenze Planstellen einrichten, heben und senken kann.

3. Aspekte aus dem Baubereich

3.1 Bauherrenfähigkeit

Wir begrüßen es sehr, dass die Bauherrenfähigkeit auf die Stiftungsuniversität übertragen wird. Damit ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Eckpunktepapiers ins Gesetz aufgenommen worden.

3.2 GMSH

Aus dem Gesetzesentwurf geht nicht hervor, wer die Organleihekosten hinsichtlich der Einbeziehung der GMSH trägt. Aus Sicht der Universität zu Lübeck sollte im Gesetzeswortlaut eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die GMSH im Rahmen der im Gesetz enthaltenen Aufgaben für die Stiftungsuniversität unentgeltlich tätig ist. Aus diesem Grund regen wir an, in § 5 Abs. 2 eine Regelung – beispielsweise in Anlehnung an die Regelungen zum Finanzverwaltungsamt - dahingehend aufzunehmen, dass die Arbeiten, die durch GMSH durchgeführt werden, für die Stiftungsuniversität kostenfrei sind. Gleiches Konkretisierungsbedürfnis besteht für § 4 Abs. 3 Nr. 2. Hier sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass in den dort genannten Kosten auch die Baunebenkosten enthalten sind. Aufgrund des Begründungstextes, der darauf verweist, dass die Stiftungsuniversität bei der Zuweisung dieser Mittel den anderen Hochschulen des Landes gleichgestellt wird (siehe Begründung S. 37), gehen wir zwar davon aus, dass davon auch die Baunebenkosten und im Übrigen auch die Organleihekosten der GMSH umfasst werden, würden uns aber eine Konkretisierung des Gesetzeswortlautes dahingehend zur Klarstellung wünschen. Dies gilt auch für Organleihekosten, die durch die Übertragung weiterer Aufgaben an die GMSH (z.B. Teile der Bauherrenaufgaben) entstehen. Nur so ist die finanzielle Gleichstellung der Stiftungsuniversität mit den anderen Hochschulen des Landes gewährleistet, denn mit dem derzeit vorhandenen Personal ist eine vollumfängliche Übernahme der Bauherrenaufgaben nicht möglich.

§ 5 Abs. 2 S. 7 beschränkt die Tätigkeit der GMSH bei Bautätigkeiten, die ganz oder überwiegend aus privaten Mitteln finanziert werden, auf die Leitung der Entwurfsarbeiten, die Bauüberwachung und Vergabetätigkeiten. Nach Auffassung der Universität zu Lübeck und der GMSH wird dadurch die Möglichkeit weiterer, umsatzsteuerfreier Aufgabenwahrnehmungen durch die GMSH eingeschränkt bzw. sogar ausgeschlossen. Wir regen aus diesem Grund an, der Stiftungsuniversität die Möglichkeit



einzuräumen, die GMSH mit weiteren Aufgaben betreuen zu können. Dies könnte durch eine Ergänzung des § 5 Abs. 2 S. 7 wie folgt realisiert werden:

"...die Bauüberwachung und Vergabetätigkeiten, <u>sofern die Stiftungsuniversität der GMSH nicht</u> <u>weitere Aufgaben überträgt."</u>

Darüber hinaus besteht zwischen der GMSH und der Universität zu Lübeck Einigkeit dahingehend, dass eine Befreiung vom unterschwelligen Vergaberecht, so wie es beispielsweise auch dem UKSH zugestanden wurde, für die Stiftungsuniversität erstrebenswert ist. Dadurch könnten kleine Bauvorhaben und Beschaffungen schneller und effizienter realisiert werden. Das Tariftreuegesetz sieht in § 20 Abs.1 Nr. 1 vor, dass einzelne öffentliche Auftraggeber von der Anwendung einzelner Abschnitte der VOL/A und der VOB/A ausgenommen werden können. Dieser Möglichkeit folgend regen wir in Absprache mit der GMSH die Aufnahme folgender Regelung in § 5 Abs. 2 an:

"Die Stiftungsuniversität wird von der Anwendung der Abschnitte 1 der VOL/A sowie VOB/A ausgenommen."

4. Aspekte im Zusammenhang mit dem HSG

In § 7 Abs. 6 letzter Satz wird darauf hingewiesen, dass der Stiftungsrat im Übrigen alle weiteren im HSG genannten Aufgaben des Hochschulrates übernimmt. Hieraus geht jedoch nicht hervor, dass § 6 Abs. 2 S. 1 HSG und Teile des § 18 HSG oder ggfs. anderer Paragraphen nicht anwendbar sind. Ein solcher Hinweis findet sich zwar in der Begründung des Stiftungsgesetzes (jedoch nur in Bezug auf § 6 Abs. 2 S. 1 HSG), aus dem Text des Stiftungsgesetzes ergibt sich dies jedoch nicht. Hier besteht aus unserer Sicht dringend Klarstellungsbedarf im Gesetzestext, so dass wir anregen, eine positive Auflistung derjenigen Aufgaben im Gesetz zu implementieren, die der Stiftungsrat tatsächlich wahrnehmen soll.

Gleiches gilt für den Verweis in § 8 Abs. 3 letzter Satz, auch hier wird auf § 22 HSG verwiesen und auch hier wäre ein Positivkatalog der anwendbaren Passagen des § 22 HSG wünschenswert.



5. Sonstige Aspekte

Die im Entwurf enthaltene Formulierung des § 12 Abs. 4 schließt die Aufnahme aller Kredite aus. Im Vorfeld der Kabinettsvorlage hatten wir jedoch gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Finanzministerium die Möglichkeit der Aufnahme von Krediten zur Zwischenfinanzierung erörtert. Wir würden uns freuen, wenn diese Möglichkeit in das Gesetz wie folgt aufgenommen würde:

"Kredite dürfen für Zwischenfinanzierungen mit Zustimmung des Wissenschafts- und Finanzministeriums bis zu einer Höhe von 500.000 € aufgenommen werden. Im Übrigen ist die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht zulässig."

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Dominiak

Präsident